



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

**Stellungnahme**  
der Bundesrechtsanwaltskammer  
zum Vorschlag für eine Richtlinie  
des Europäischen Parlaments und des Rates  
zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG  
hinsichtlich der Jahrsabschlüsse bestimmter Arten von  
Unternehmen und konsolidierter Abschlüsse

erarbeitet vom

**Ausschuss Gesellschaftsrecht**  
der Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder:

- RA Dr. Fritz-Eckhard **Kempter**, München (Vorsitzender)  
RA Dr. Peter **Baukelmann**, Karlsruhe  
RAuN John **Flüh**, Berlin  
RA Rolf **Koerfer**, Düsseldorf  
RA Dr. Dietrich **Max**, Düsseldorf  
RAuN Wulf **Meinecke**, Hannover  
RAin Barbara **Lach**, BRAK, Berlin

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Steuerberaterverband  
Wirtschaftsprüferkammer  
Deutscher Anwaltverein  
Bundesverband der Freien Berufe

---

Februar 2005

BRAK-Stellungnahme-Nr. 2/2005

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

## **I. Allgemeines**

Der vorliegende Richtlinienentwurf regelt Sachverhalte, die dem deutschen Recht nicht fremd, sondern in diesem vielmehr schon seit einiger Zeit geregelt sind. Das gilt vor allem für:

1. Die Verantwortlichkeit aller Mitglieder des Verwaltungsorgans, insbesondere der Geschäftsführung oder des Vorstands für den Jahresabschluss.
2. Die Transparenz besonders sensibler Geschäfte der Gesellschaft mit den Organen bzw. deren Ehegatten (geregelt in §§ 89 und 115 AktG).
3. Die Verpflichtung, eine Corporate Governance Erklärung abzugeben (§ 161 AktG).
4. Die Haftung der Organmitglieder für unrichtige Angaben auch in der Bilanz (§ 93 AktG, der nach Ansicht vieler Kommentatoren schon wesentlich zu weit gefasst ist).

Diese scharfe zivilrechtliche Haftungsbestimmung zusätzlich mit einer strafrechtlichen Norm zu untermauern, wird zu dem vielfach befürchteten Ergebnis führen, dass der entsprechende Vorstand ein solch risikobehaftetes Amt nur noch dann übernehmen wird, wenn er hierfür auch das dem Risiko entsprechende hohe Entgelt erhält. Werden die Anforderungen an die Haftung der Organmitglieder zu hoch gestellt, besteht zudem die Gefahr, dass diese in Zukunft regelmäßig aufgrund von Sachverständigengutachten und nicht mehr, wie es im Geschäftsleben notwendig ist, aufgrund von eigener Sachkompetenz und Entscheidungsfreudigkeit tätig werden. Dies hemmt Wirtschaft und Wettbewerb im internationalen Vergleich und führt schon mittelfristig zu ganz erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen. Gestärkt wird ausschließlich die Versicherungsindustrie. Denn jeder Vorstand wird verlangen, dass zu seinen Gunsten eine sogenannte „D & O Versicherung“ abgeschlossen wird, deren Prämien bereits heute astronomische Höhen erreichen.

## **II. Mittelständische, nicht börsennotierte Unternehmen**

1. Für mittelständische, nicht börsennotierte Unternehmen regelt das GmbH-Gesetz, insbesondere in § 51a, umfassende Auskunftsrechte des jeweiligen einzelnen Gesellschafters. Die Auskunftspflicht ist nahezu unbeschränkt und benötigt kein bestimmtes Quorum.
2. Da aus guten Gründen Bilanzierungspflichten nach IAS nicht vorgeschrieben sind, macht es wenig Sinn, zusätzliche bilanzielle Erfordernisse hinsichtlich nicht näher definierter nicht bilanzierter Geschäfte aufzustellen. Solche Erfordernisse passen nicht in das Rechnungslegungssystem nach dem HGB.
3. Die Transparenz von Transaktionen mit nahestehenden Personen wird üblicherweise entweder durch die Satzung oder durch die Geschäftsordnung geregelt. Hinzu kommt die Drohung der steuerlich verdeckten Gewinnausschüttung.

Das von der Kommission zitierte Argument, die Rechnungslegungsrichtlinien müssten sicherstellen, dass nicht bilanzierte Geschäfte und deren finanzielle Auswirkungen offenzulegen sind, weil dies für die Bewertung eines Investors hinsichtlich der finanziellen Lage eines Unternehmens wesentlich sein könne, greift nicht. Denn kein Investor eines mittelständischen Unternehmens wird seine Investition ausschließlich aufgrund der Rechnungslegung des Unternehmens tätigen. Er wird immer weitere Informationen erfragen. Bestes Beispiel sind die arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik, wonach die finanziellen Verpflichtungen des Unternehmers, die sich aus § 1a KSchG und den §§ 111 ff. BetrVG ergeben, gerade nicht bilanziell erfasst werden dürfen.

4. Die Haftung der Geschäftsführung ist in § 43 GmbHG geregelt, wobei Abs. 2 dieser Norm bereits die kollektive Haftung mehrerer Personen der Geschäftsführung vorsieht. Hinzu kommen satzungs- und geschäftsordnungsmäßige individuelle Regelungen, die durch die steuerrechtliche Gefahr der verdeckten Gewinnausschüttung ergänzt werden. Schon dadurch sind praktisch Geschäfte mit den „nahestehenden Personen“ auf ein Minimum reduziert.

### **III. Sonstige Unternehmen**

Einzelunternehmen oder Personenhandelsgesellschaften, insbesondere Familiengesellschaften, bedürfen der von der Kommission angestrebten Regelung nicht. Hier sollte es den individuellen vertraglichen Gestaltungen vorbehalten sein, die von der Kommission angesprochenen Befürchtungen auszuschalten. Insbesondere wird auch hier jeder Investor vor Tätigkeit seiner Investition eine individuelle genaue Prüfung mit Hilfe entsprechender sachverständiger Beratung durchführen, wodurch die von der Kommission befürchteten Folgen ausgeschlossen sind.

### **IV. Zusammenfassung**

Für börsennotierte Großunternehmen, die in der Rechtsform der deutschen AG geführt werden, sehen die entsprechenden Regelungen des deutschen Rechts die von der Kommission angesprochenen Regelungsinhalte vor. Die Haftung der Organmitglieder durch weitere strafrechtliche Bestimmungen zu verschärfen, erscheint in Anbetracht der im deutschen Recht bereits vorhandenen Regelungen und wegen der eher negativen Auswirkungen auf die Vergütungs- und Kostenstruktur kontraproduktiv.

Für mittlere und kleinere Unternehmen kann auf die bestehenden gesetzlichen Regelungen und auf die individualvertragliche Praxis verwiesen werden, die in der Regel ebenfalls die von der Kommission befürchteten Konstellationen verhindert.

Soweit der Richtlinienvorschlag die in den deutschen Gesetzen vorhandenen Regelungen aufgreift und verallgemeinert, ist er zu akzeptieren. Hinsichtlich der strafrechtlichen Normen sollte er nochmals überdacht werden.

